

**1. Anwendung, Gerichtsstand, geltendes Recht**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung durch den Vertragspartner gelten unsere Bedingungen als angenommen.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne der Definition des § 14 BGB, Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen, an denen wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten, sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart ist.

1.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**2. Haftung**

2.1 Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

2.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ in diesem Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

2.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

**3. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen die gesetzlichen Regelungen treten.

**4. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

4.1 Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und für die Zahlung des Kaufpreises ist 51491 Overath-Vilkerath.

4.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist 51491 Overath-Vilkerath. Wir können den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

**5. Preise**

5.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Mehrwertsteuer usw. nicht ein.

5.2 Unsere Preise basieren auf dem Kostengefüge zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und haben sich in der Zwischenzeit die Löhne/Gehälter nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag der Metallindustrie/NRW um mehr als 3% erhöht, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, um diese Mehrkosten aufzufangen. Gleiches gilt bei Erhöhung von Materialkosten.

**6. Lieferfristen, Lieferungen**

6.1 Vorbehaltlich einzelvertraglicher Regelung gelten Lieferfristen nur als annähernd vereinbart.

6.2 Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie setzt jedoch voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir hätten die Verzögerung zu vertreten.

6.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Eine sich abzeichnende Verzögerung teilen wir dem Käufer sobald als möglich mit.

6.4 Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist.

6.5 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge bis zu 10% sind zulässig.

**7. Versand, Gefahrübergang**

7.1 Mangels besonderer Vereinbarungen bestimmen wir den Transportweg und die Transportmittel ohne Verantwortung für den billigsten oder schnellsten Weg.

7.2 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über.

7.3 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft bei dem Käufer auf ihn über.

**8. Zahlungsbedingungen / Besonderheiten bei Schneidsystemen**

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Kaufpreises - vorbehaltlich Ziffer 8.2 - innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ist keine Zahlungsfrist vereinbart, ist der Rechnungsbetrag - unmittelbar nach Lieferung - durch uns fällig und zahlbar. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

8.2 Bei Kauf und Lieferung von Schneidsystemen sind 30% des Rechnungsbetrages unmittelbar nach Erteilung des Auftrages zu zahlen, 60% bei Meldung der Versandbereitschaft und 10% nach Abnahmereife der Installation. Wir weisen darauf hin, dass der Käufer die Installation von Schneidsystemen selbst durchführt, und wir diese lediglich begleiten.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Nimmt der Käufer einen gekauften Gegenstand nicht ab oder können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt der Schadenersatzanspruch mindestens 5% des Kaufpreises, ohne dass wir zum Nachweis des Schadens verpflichtet sind. Allerdings ist der Käufer berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

**9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

9.3 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.

9.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Ziffer 9.5 bis 9.7 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

9.5 Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, worunter auch die Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages fällt, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 9.3 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

9.6 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9.7 Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt ist.

9.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

9.9 Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

9.10 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, unser Miteigentum oder in die uns abgetretene Forderungen oder sonstigen Sicherheiten, hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Das gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage, etwa nach § 771 ZPO oder § 805 ZPO o.ä., zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

9.11 Zahlt der Käufer unsere Rechnung trotz eingetretenen Verzuges und einer weiteren Zahlungsaufforderungen nicht oder nur teilweise, oder treten Vermögensverschlechterungen des Käufers ein, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

9.12 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 10. Modelle, Werkzeuge, Formeinrichtungen

10.1 Werden Modelle, Werkzeuge und andere Formeinrichtungen (im Folgenden: "Werkzeuge") von uns im Auftrage des Käufers angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür anteilig Kosten in Rechnung; die Werkzeuge bleiben in unserem Besitz, zur Herausgabe an den Käufer sind wir nicht verpflichtet. Wegen aller unserer Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an Werkzeugen zu.

10.2 Soweit der Käufer uns Werkzeuge zur Verfügung stellt, haftet er für die richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Werkzeuge; wir sind jedoch zu Änderungen berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge mit den beigelegten Zeichnungen zu überprüfen.

10.3 Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz der Werkzeuge trägt der Käufer.

10.4 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

10.5 Unsere dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Produkte dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. An den Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

## 11. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Ziffer 2. Gewähr wie folgt: Sachmängel

11.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Gefahrübergang schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

11.2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

11.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Gerät am Ort der Versandanschrift des Käufers ohne Erschwernis zur Nachbesserung zur Verfügung steht.

11.4 Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen Sachmangels

fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

11.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Nichtbeachtung der Betriebsanweisung und/oder des Wartungsplanes, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse etc. Wir leisten keine Gewähr für Teile, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Gerätes verschleiben und/oder regelmäßig vom Benutzer ausgewechselt werden müssen bzw. dem Verbrauch unterliegen, wie z.B. Luftfilter, Dichtungen, Membranen, Pumpenschläuche etc.

11.6 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

11.7 Nicht mit Toleranzen versehene Kenndaten, wie sie in Katalogen und Bedienungsanleitungen enthalten sind, auch Ratschläge und Hinweise unserer Mitarbeiter sind keine zugesicherten Eigenschaften. Sie unterliegen im Übrigen branchenüblichen Abweichungen und Veränderungen durch technische Entwicklungen. Unsere Anwendungshinweise sind mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden den Käufer jedoch nicht von der Verpflichtung zur Prüfung des Gerätes auf die Eignung zu dem von ihm vorausgesetzten Zweck.

Rechtsmängel

11.8 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir dem Käufer auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht auf weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

11.9 Die in Ziffer 11.8 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer 2.1 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 11.8 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## 12. Verjährung

12.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Lieferungen – gleich auch welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr nach Ablieferung.

12.2 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie ebenfalls die vorstehende Verjährungsfrist.

12.3 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Diese Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- b) Diese Verjährungsfrist gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

## 13. Garantie

Erklärungen von uns in Zusammenhang mit diesem Vertrag (Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer solchen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von uns.